

# AMTLICHER TEIL

Nr. 7

## VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

### Geschäftsverkehr

Erlass vom 13. September 2011

Z.1 - 052.000.000 - 00040 -

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Vorlagen, Eingaben, Berichte der einzelnen Schulen sind grundsätzlich an das Staatliche Schulamt zu richten und von diesem zu beantworten.

Vorgänge, für die eindeutig das Kultusministerium zuständig ist, sind auf dem Dienstweg an dieses zu richten.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass von mir herausgegebene allgemeine Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht meine Zuständigkeit für Fragen der Anwendung dieser Vorschriften begründen, sondern dass für entsprechende Einzelfragen in der Regel die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes gegeben ist.

Eingaben der Schule an das Staatliche Schulamt sind stets von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrer oder seiner Vertreterin oder Ihrem oder seinem Vertreter vorzulegen und zu unterzeichnen.

Das Staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig. Es legt derartige Vorgänge jedoch dann dem Kultusministerium zur Entscheidung vor, wenn

- a) es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen eine einheitliche Handhabung über den zunächst betroffenen Bereich hinaus unbedingt erforderlich erscheint,
- b) es sich um besonders bedeutsame Rechtsfragen, insbesondere verfassungsrechtlicher Art, handelt.

Auch in den vorstehend genannten Angelegenheiten hat die Schule in allen Fällen die Vorlage zunächst an das Staatliche Schulamt zu richten. Dieses entscheidet, ob die Weiterleitung an das Kultusministerium

geboten erscheint. Von dieser Entscheidung ist die Schule in Kenntnis zu setzen.

Schulleiterin oder Schulleiter und Staatliches Schulamt leiten Vorgänge in allen Fällen mit eigener Stellungnahme zum Sachverhalt und zu den aufgeworfenen Rechts- und Sachfragen gegebenenfalls unter Beifügung sämtlicher Unterlagen (z.B. Konferenzbeschlüsse, entstandener Schriftwechsel) weiter; eine bloße Weiterleitung ohne eigene Stellungnahme ist unzulässig und führt zur Zurückweisung des Vorganges.

In den Fällen, in denen eine Schule Bedenken gegen die Entscheidung des zunächst angerufenen Staatlichen Schulamtes hat, kann sie die Entscheidung des Kultusministeriums einholen; auch in diesen Fällen ist stets der Dienstweg einzuhalten.

Durch die Einhaltung des Dienstwegs wird sichergestellt, dass diejenigen Stellen, welche entsprechend Verantwortung tragen und Entscheidungen treffen, auch über die dafür notwendigen Informationen verfügen.

2. Eingaben und Anfragen von Lehrkräften erfolgen auf dem Dienstweg.
3. In allgemeinen Angelegenheiten sind meine Gesprächs- und Verhandlungspartner die Landesverbände der Lehrer- und Schulleiterorganisationen, der Hauptpersonalrat (Verwaltung), der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, der LandesSchülerrat, der Landesstudierendenrat und der Landeselternbeirat.

Im Interesse einer geordneten Entscheidungsfindung und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werde ich in der Regel davon absehen müssen, Eingaben von Untergliederungen der Lehrerorganisationen, von einzelnen Personalvertretungen, von einzelnen Schüler- und Studierendvertretungen sowie von einzelnen Elternbeiräten, die sich auf allgemeine Angelegenheiten beziehen, zu beantworten. Das gleiche gilt für solche Eingaben, für die eine Zuständigkeit der Antragsteller nicht gegeben ist.